

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 1. Oktober 2018

Nummer 11

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
7. 8. 2018 Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen.....	81
5. 9. 2018 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen.....	82
Bekanntmachungen	
7. 9. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	83
24. 9. 2018 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.....	83
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen.....	84

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. August 2018 (3851 - 3 - 2)*

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 2016 (3851 - 3 - 2) - JBl. S. 139 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 8. März 2017 (3851 - 3 - 2) - JBl. S. 81 - wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Folgende Nummer 3.1.1.2 wird neu eingefügt:
 - „3.1.1.2 Der Zeitpunkt des Eingangs elektronisch übermittelter Anträge oder Ersuchen bestimmt sich nach § 136 GBO.

Der Eingangszeitpunkt übermittelter elektronischer Dokumente wird durch die für den Empfang bestimmte direkt adressierbare Einrichtung des Grundbuchamts aufgezeichnet und automatisiert mittels eines elektronischen Zeitstempels bei dem Antrag vermerkt. Ein gesonderter Eingangsvermerk ist auf den Dokumenten nicht anzubringen. Soweit die elektronischen Dokumente zu verschiedenen Grundakten genommen werden, ist eine

Abschrift des elektronischen Zeitstempels zu den weiteren Grundakten zu nehmen oder auf den Eingangsvermerk in der führenden Grundakte zu verweisen.

Das Protokoll einer nachträglich ausgeführten Signaturprüfung ist in die Grundakten aufzunehmen, wenn das Ergebnis von demjenigen der automatisiert ausgeführten Prüfung abweicht.

Der automatisiert erstellte Vermerk über den elektronischen Zeitstempel ist mit dem Antrag oder dem Ersuchen zu den Grundakten zu nehmen.“

- 1.2 Die bisherige Nummer 3.1.1.2 wird Nummer 3.1.1.3.
- 1.3 Die bisherige Nummer 3.1.1.3 wird Nummer 3.1.1.4.
- 1.4 In Nummer 3.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „abzugeben“ die Wörter „bzw. weiterzuleiten“ eingefügt.
- 1.5 In Nummer 3.1.7 Satz 1 werden nach dem Wort „abgegeben“ die Wörter „bzw. weitergeleitet“ eingefügt.
- 1.6 Folgende Nummer 3.1.9 wird neu eingefügt:
 - „3.1.9 Für den Eingang von elektronischen Anträgen oder Ersuchen, die nicht an die

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJV V RPF eingearbeitet

direkt adressierbare Empfangseinrichtung des Grundbuchamtes übermittelt werden, gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GBO. Der genaue Zeitpunkt des Antrags- eingangs soll bei dem Antrag vermerkt werden. Dabei ist nach Nummer 3.1 zu verfahren.

Der Absender oder Einreicher erhält eine Eingangsbestätigung und kann dabei darüber informiert werden, dass er für die elektronische Einreichung nicht die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Grundbuchamtes adressiert hat. Die an die falsche Empfangseinrichtung übermittelten elektronischen Dokumente sollen an die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Grundbuchamtes elektronisch weitergeleitet werden.“

- 1.7 Die bisherige Nummer 3.1.9 wird Nummer 3.1.10.
- 1.8 Folgende Nummer 3.1.11 wird neu eingefügt:
 - „3.1.11 In den Fällen, in denen die Anträge elektronisch übermittelt werden, wird neben der nach § 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 GBO automatisiert erstellten Eingangsbestätigung keine weitere Empfangsbestätigung erteilt.“
- 1.9 Die bisherige Nummer 3.1.10 wird Nummer 3.1.12.
- 1.10 Folgende Nummer 3.4.3 wird neu eingefügt:
 - „3.4.3 Den in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Empfängern, die über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO erreichbar sind, sind Bekanntmachungen der Eintragungen auch elektronisch zu übermitteln, wenn der Antrag oder das Ersuchen nicht elektronisch eingereicht worden ist.“
- 1.11 Die bisherige Nummer 3.4.3 wird Nummer 3.4.4.
- 1.12 Die bisherige Nummer 3.4.4 wird Nummer 3.4.5.
- 1.13 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - „Ergänzende Bestimmungen“
- 1.13.2 Folgende Nummer 4.1 wird neu eingefügt:
 - „4.1 Allgemeines“
- 1.13.3 Nummer 4.1.1 erhält folgende Fassung:
 - „4.1.1 Soweit noch landesrechtliche Grundbuchblätter fortbestehen, gelten für sie auch noch die besonderen landesrechtlichen Vorschriften über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen.“
- 1.13.4 Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:
 - „4.1.2 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte werden ermächtigt, ergänzende Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen zu erlassen, soweit solche nach den örtlichen Verhältnissen ihrer Bezirke erforderlich sind. Solche Vorschriften sind vor ihrem Erlass dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium vorzulegen.
- 1.13.5 Folgende Nummer 4.2 wird neu eingefügt:
 - „4.2 Elektronische Dokumente“

1.13.6 Folgende Nummer 4.2.1 wird neu eingefügt:

„4.2.1 Ein elektronisches Dokument muss eines der in § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) benannten Formate aufweisen. Ist ein elektronisches Dokument informationstechnisch nicht lesbar oder für die Bearbeitung durch das Grundbuchamt nicht geeignet, veranlasst die oder der zuständige Bedienstete eine Mitteilung nach § 136 Abs. 3 Satz 2 GBO elektronisch über die IT-Fachanwendung an den Absender oder Einreicher. Ein Ausdruck der Mitteilung ist zu den Grundakten oder zu den Sammelakten zu nehmen.“

1.13.7 Folgende Nummer 4.2.2 wird neu eingefügt:

„4.2.2 Ausdrücke für die Grundakten nach § 138 Abs. 3 GBO, §§ 98 Abs. 1 und 96 Abs. 2 GBV sind grundsätzlich in Graustufen (Schwarz-Weiß-Druck) zu fertigen.

Farbige Ausdrücke der eingereichten elektronischen Dokumente werden nur dann gefertigt, wenn die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 12c GBO) – soweit sie oder er die Ausdrücke nicht selbst herstellt – dies mittels schriftlicher Verfügung ausdrücklich verlangt, weil es für die weitere Bearbeitung erforderlich oder aktenrelevant erscheint und die betreffende Grundakte noch in Papierform geführt wird. Farbige Ausdrücke sind möglichst auf die Seiten der elektronischen Dokumente zu beschränken, die fallrelevante Farbinformationen enthalten.

Soweit möglich, ist der Duplexdruck zu nutzen.

1.13.8 Folgende Nummer 4.2.3 wird neu eingefügt:

„4.2.3 Die elektronischen Dokumente können ergänzend zur Aufnahme des gefertigten Ausdrucks in die Grundakten auch gespeichert werden. Vor der Verwendung der gespeicherten elektronischen Dokumente, insbesondere für Zwecke der Erteilung von Abschriften oder Abdrucken aus den Grundakten, ist zu prüfen, ob sie mit dem Inhalt der Grundakten übereinstimmen.“

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

3214

Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogen- einfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. September 2018 (JM 4103 - 4 - 3)*

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 4. Dezember 2014 (JM 4103 - 4 - 3) – JBl. S. 121 (MinBl. 2015 S. 20) – wird wie folgt geändert:

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJV V RPF eingearbeitet

Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerungen auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungsbehörden und den Verfolgungsbehörden zu. Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungskompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen, in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden. Sollten Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist, und die sofortige Untersuchung oder Blutentnahme zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2, § 53 Abs. 2 OWiG).“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. September 2018 (2000E18 – 1 – 41)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57800	Thomas Thiel	Justizvollzugsinspektor	JSA Wittlich 01.08.2015

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. September 2018 (2700 – 1 – 1)

- 1. Nachstehend wird die Zusammensetzung
 - der Präsidialräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

der Sozialgerichtsbarkeit
der Finanzgerichtsbarkeit

- der Haupttrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Sozialgerichtsbarkeit
- des Richterrats der Finanzgerichtsbarkeit
- des Hauptstaatsanwaltsrats

bekannt gegeben:

2 Präsidialrat

2.1 der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Harald J e n e t, Landgericht Frankenthal (Pfalz),

stellvertretende

- Vorsitzende: 1. Präsident des Landgerichts Dr. Manfred G r ü t e r, Landgericht Trier,
- 2. Präsident des Landgerichts Stephan R ü l l, Landgericht Koblenz,
- 3. Präsidentin des Landgerichts Maria S t u t z, Landgericht Zweibrücken,
- 4. Präsident des Landgerichts Tobias E i s e r t, Landgericht Bad Kreuznach,
- 5. Präsidentin des Oberlandesgerichts Marliese D i c k e, Oberlandesgericht Koblenz,

- Mitglieder: 1. Direktorin des Amtsgerichts Marlene F r a n z e n, Amtsgericht Andernach,
- 2. Direktor des Amtsgerichts Jens W i l h e l m i, Amtsgericht Bingen am Rhein,
- 3. Richterin am Amtsgericht Ursula D ü l l, Amtsgericht Kaiserslautern,
- 4. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Kornelia S c h i l z - C h r i s t o f f e l, Oberlandesgericht Koblenz,

2.2 der Sozialgerichtsbarkeit

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Jürgen D i d o n g, Sozialgericht Koblenz,

stellvertretender

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Dr. Stephan G u t z l e r, Sozialgericht Trier,

- Mitglieder: 1. Richter am Sozialgericht Heinz-Jürgen S a t t l e r, Sozialgericht Trier,
- 2. Vizepräsident des Sozialgerichts Burkard F i r s c h i n g, Sozialgericht Speyer,
- 3. Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Johannes H o l z h e u s e r, Sozialgericht Mainz,

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

4. Richterin am Landessozialgericht
Heike B e s t ,
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz,

2.3 der Finanzgerichtsbarkeit

- Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts
Dr. Ulrich M i l d n e r ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,
- Mitglieder: 1. Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Klaus D i e h l ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,
2. Richter am Finanzgericht
Leo S o b o t t a ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,

3. Haupttrichterrat

3.1 der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- Vorsitzende: Richterin am Landgericht
Regine F ö r g e r ,
Landgericht Koblenz,
- stellvertretende
Vorsitzende: Richterin am Landgericht
Christine Z a n n e r ,
Landgericht Mainz,
- Mitglieder: 1. Direktor des Amtsgerichts
Oliver E m m e r ,
Amtsgericht Bernkastel-Kues,
2. Richter am Landgericht
Andreas H e r z o g ,
Landgericht Zweibrücken,
 3. Richterin am Landgericht
Julia J e s e r i c h ,
Landgericht Koblenz,

3.2 der Sozialgerichtsbarkeit

- Vorsitzender: Richter am Sozialgericht
Dr. Christian T r a u p e ,
Sozialgericht Koblenz,
- stellvertretende
Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht
Simin N a m i n i ,
Sozialgericht Trier,
- Mitglieder: 1. Richterin am Landessozialgericht
Verena B l a t t ,
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz,
2. Richter am Sozialgericht
Georg H e e p ,
Sozialgericht Mainz,
 3. Richter am Sozialgericht
Dr. Stephan P a u l s ,
Sozialgericht Speyer,

4 Richterrat der Finanzgerichtsbarkeit

- Vorsitzende: Richterin am Finanzgericht
Regina-Maria E v e r l i n g ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,
- Mitglieder: 1. Richterin am Finanzgericht
Barbara W e i ß ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,
2. Richter am Finanzgericht
Herbert W e i r i c h ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,

5 Hauptstaatsanwaltsrat

- Vorsitzende: Oberstaatsanwältin
Dr. Petra Z i m m e r m a n n ,
Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz),
- stellvertretender
Vorsitzender: Staatsanwalt
Steffen B r e y e r ,
Staatsanwaltschaft Koblenz,
- weiteres
Mitglied: Staatsanwalt
Dr. Michael Ü b e r h o f e n ,
Staatsanwaltschaft Koblenz.

- 6 Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Februar 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 10 –, ist damit teilweise gegenstandslos. Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. Juli 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 59 –, die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 130 –, die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. November 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 130 –, die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. April 2017 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 111 – und die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. März 2018 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 35 – sind damit gegenstandslos.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Im Ministerium der Justiz in Mainz ist eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten (2. Einstiegsamt) in einer Registratur zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, die zu einer mindestens dreijährigen Verwendung in dieser Tätigkeit bereit sind.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **25. Oktober 2018** auf dem Dienstweg zu richten an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Im Ministerium der Justiz in Mainz ist eine unbefristete Stelle für eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten in einer Registratur zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt für die Dauer der Tätigkeit in der Entgeltgruppe 6 TV-L.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **25. Oktober 2018** auf dem Dienstweg zu richten an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.